

Bei der Benutzung eines PKW wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundesreisekostengesetz gewährt.

III. Erstattung des Verdienstaufalles

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstaufall wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

IV. Virtuelle Sitzungen

Im Falle einer virtuellen Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates an einer Online-, oder Hybridsitzung werden Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten nicht erstattet.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 € unabhängig von der Sitzungsdauer.

II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

1. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen monatlich das 8-fache des Betrages nach B I und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 74,00 €.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach A. und B. I. entschädigt.

III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und gegebenenfalls Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen werden Entschädigungen nach A. und B. I. gewährt.

C Ombudsperson

Die Ombudsperson erhält eine aufwandsunabhängige monatliche Pauschale in Höhe von 1.500 € zuzüglich

einer Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen Fahr- und Übernachtungskosten. Die Höhe der Erstattung für die Fahrkosten richtet sich nach Abschnitt A. II. Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet, die Notwendigkeit richtet sich am Gebot der Wirtschaftlichkeit aus. Weitere Regelungen dieser Entschädigungsregelung finden für die Ombudsperson keine Anwendung.

D Besonderheiten

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

7536

**Vollzug der Selbstüberwachungsverordnung;
Ermittlung des Anschlusswertes von Kläranlagen**

RdErl. des MWU vom 7. März 2022 – 23.22-62551

Bezug:
RdErl. des MLU vom 31. Mai 2011 (MBI, LSA S. 254)

1. Grundsätze

1.1 Entscheidend für den Betrieb und für die Beurteilung der Funktion und der Leistungsfähigkeit einer Kläranlage ist unter anderem die Kenntnis der tatsächlichen Belastung der Kläranlage, ausgedrückt in angeschlossene Einwohnerwerte (Anschlusswert). Für die Ermittlung der angeschlossenen Einwohnerwerte gilt:

Einwohnerwerte (EW) = Einwohnerzahl (EZ) + Einwohnergleichwerte (EGW)

1.2 Mit dem Anschlusswert und der Ausbaugröße der Kläranlage kann vereinfacht die stoffliche Auslastung einer Kläranlage ermittelt werden.

1.3 Die Ausbaugröße in Einwohnerwerte ergibt sich als Quotient aus dem Bemessungswert der Abwasserbehandlungsanlage ($BSB_{5(roh)}$ -Bemessungsfracht) und der einwohnerspezifischen BSB_5 -Fracht (60 g BSB_5 pro Einwohner und Tag). Sofern der Bemessung einer Abwasserbehandlungsanlage der BSB_5 -Wert des sedimentierten Schmutzwassers als Bemessungswert zugrunde liegt ($BSB_{5(sed.)}$), ist für die Ermittlung der Ausbaugröße eine einwohnerspezifische BSB_5 -Fracht in Höhe von 40 g BSB_5 pro Einwohner und Tag anzusetzen. Die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage ist in der Regel im wasserrechtlichen Bescheid festgelegt.

1.4 Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Selbstüberwachungsverordnung haben die Betreiber von Abwasseranlagen zur Behandlung oder Mitbehandlung kommunalen Abwassers im Rahmen der Auswertung und Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse die angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte jährlich der Wasserbehörde zu melden.

2. Ermittlung der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte sowie des Anschlusswertes

In Abhängigkeit von der Art der Probenahme im Zulauf sowie der Qualität und Quantität des vorliegenden Datenmaterials sind verschiedene Methoden zur Ermittlung des Anschlusswertes möglich.

Die Ermittlung der Einwohner, deren Abwasser in der Kläranlage behandelt wird, soll in jedem Fall unter Verwendung der Daten des Meldewesens (Einwohnermeldeamt) erfolgen.

Im Folgenden sind drei Methoden für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte über den Anschlusswert der Kläranlage erläutert.

Da nach Anhang 1 der Abwasserverordnung für die Zuordnung eines Einleiters in eine Größenklasse die BSB₅-Fracht (Bemessungswert) des unbehandelten Schmutzwassers (BSB_{5(roh)}) zugrunde gelegt wird, ist der maßgebende Wert zur Ermittlung des Anschlusswertes einer Kläranlage auch die BSB₅-Fracht im Zulauf der Kläranlage.

Liegen nur Messwerte vom Ablauf der Vorklärung und damit nur Messwerte des sedimentierten Schmutzwassers (BSB_{5(sed)}) vor, ist die BSB₅-Fracht des sedimentierten Schmutzwassers (BSB_{5(sed)}) für die Ermittlung des Anschlusswertes zu verwenden. In diesem Fall ist als einwohnerspezifische Fracht ein reduzierter Wert in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu verwenden.

Reichen die verfügbaren Daten nicht aus, kann die CSB-Zulaufkonzentration über das ermittelte CSB/BSB₅-Verhältnis in die BSB₅-Zulaufkonzentration umgerechnet werden. Der Anschlusswert kann auch direkt aus der CSB-Zulaufkonzentration der Kläranlage unter Berücksichtigung einer einwohnerspezifischen Fracht von 120 g CSB/(E*d) oder durch Auswertung von Messwerten vom Ablauf der Vorklärung unter Berücksichtigung eines entsprechend mit der Wasserbehörde abgestimmten reduzierten Wertes ermittelt werden.

Die Belastung aus abflusslosen Sammelgruben (Einwohnerzahl) und aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) ist zu berücksichtigen. Frachten aus einem internen Kreislauf (Rückbelastung) werden nicht in Ansatz gebracht.

Der ermittelte Anschlusswert ist auf Plausibilität zu prüfen.

2.1 Methode A: Ermittlung des „85-Perzentilwertes“

Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass Ergebnisse von BSB₅-Zulaufmessungen von volumen- oder durchflussproportionalen 24 Stunden-Mischproben vorhanden sind. Mit Hilfe des täglichen Abwasserdurchflusses wird

die BSB₅-Tagesfracht errechnet. Das Datenkollektiv sollte mindestens 40 Tagesfrachten von Trockenwettertagen enthalten. Über eine statistische Auswertung wird der 85-Perzentilwert als maßgebende BSB₅-Fracht ermittelt.

Der Perzentilwert wird durch die einwohnerspezifische Fracht von 60 g BSB₅/(E*d), oder bei Messungen nach der Vorklärung durch einen reduzierten Wert geteilt. Das Ergebnis sind die angeschlossenen Einwohnerwerte (Anschlusswert). Die angeschlossenen Einwohnergleichwerte ergeben sich als Differenz von Einwohnerwerte und Einwohnerzahl.

2.2 Methode B: Ermittlung über das maximale Monatsmittel

Eine Methode für die Probenahme bei Zulaufmessungen ist in der Selbstüberwachungsverordnung nicht vorgegeben. Werden im Zulauf Stichproben entnommen ist sicherzustellen, dass die Proben entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung zu unterschiedlichen Tageszeiten und an verschiedenen Wochentagen genommen werden.

Die in einem Monat an Trockenwettertagen gemessenen BSB₅-Zulaufkonzentrationen werden gemittelt und mit dem gesamten Trockenwetterabfluss des Monats multipliziert. Anschließend wird die BSB₅-Zulaufkonzentration des Monats durch die entsprechende Anzahl der Kalendertage dieses Monats geteilt. Es ergibt sich für das Berichtsjahr für jeden Monat eine mittlere Tagesfracht (Monatsmittel).

Die höchste mittlere Tagesfracht (höchstes Monatsmittel des Berichtsjahres) wird dann als maßgebende BSB₅-Fracht nach Methode A zur Ermittlung der angeschlossenen Einwohnerwerte verwendet. Die angeschlossenen Einwohnergleichwerte ergeben sich ebenfalls wieder als Differenz von Einwohnerwerte und Einwohnerzahl.

2.3 Methode C: Schätzung der Einwohnergleichwerte

Die Einwohnergleichwerte sollen nur dann geschätzt werden, wenn nur eine sehr geringe Anzahl verwertbarer Zulaufmessungen vorliegt oder die Belastung aus den Einwohnergleichwerten sehr gering ist.

3. Berechnungsbeispiele

Im Internet unter www.lau.sachsen-anhalt.de sind in der Rubrik Boden, Wasser, Abfall/Abwasser/Selbstüberwachung Beispiele für die Berechnung nach den Methoden A und B eingestellt.

4. Berichterstattung nach Selbstüberwachungsverordnung

4.1 In dem nach der Selbstüberwachungsverordnung zu verwendenden Formblatt zur Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse für Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischem Verfahren ist neben der Einwohnerzahl, den Einwohnergleichwerten und dem Anschlusswert die Methode zur Ermittlung oder Schätzung der Einwohnergleichwerte anzugeben.

Die Wasserbehörde prüft die Angaben auf Plausibilität. Die Wasserbehörde kann das Landesamt für Umweltschutz einbeziehen.

4.2 In die Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Selbstüberwachungsverordnung auch die stoffliche Auslastung der Abwasserbehandlungsanlage aufzunehmen und an die Wasserbehörde zu melden. Die stoffliche Auslastung in Prozent kann als Quotient aus dem Anschlusswert und der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage multipliziert mit 100 berechnet werden, wenn die Anlage so gebaut worden ist und so betrieben wird, wie dies geplant war. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass sich der für die Ausbaugröße relevante Bemessungswert (behandelbare $BSB_{5(roh)}$ -Bemessungsfracht) geändert hat.

Liegt die stoffliche Auslastung über 90 Prozent kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Abwasserbehandlungsanlage an ihre Belastungsgrenze gelangt ist. Die Wasserbehörde prüft dann spätestens bei der nächsten behördlichen Abwasseranlagenkontrolle die Einhaltung wesentlicher Bemessungskriterien unter Verwendung der Anlage 5 des Musterprotokolls A des RdErl. des MLU vom 18. April 2012 (MBI. LSA S. 376). Das Musterprotokoll A ist im Internet unter www.lau.sachsen-anhalt.de in der Rubrik Boden, Wasser, Abfall/Abwasser/Kläranlagenkontrolle eingestellt.

4.3 Die Wasserbehörden haben die Kläranlagenbetreiber entsprechend zu informieren.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Rund-erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte
nachrichtlich an
das Landesamt für Umweltschutz
das Landesamt für Geologie und Bergwesen
über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle; Änderung

Bek. des MWU vom 22. März 2022 – 53-70021

Bezug:

Anlage der Bek. des MWU vom 15. Dezember 2021 (MBI. LSA S. 32)

In der **Anlage** wird die am 21. März 2022 durch den Senat der Hochschule beschlossene und vom Ministerium am 22. März 2022 genehmigte Änderung der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bekannt gemacht.

Anlage

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 01.12.2021 (MBI LSA Nr. 2/2022 v. 17.1.2022).

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl LSA 368, 369), hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle am 21.03.2022 folgende erste Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 01.12.2021, bekanntgegeben im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 17.01.2022 (MBI LSA Nr. 2/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Amtszeiten wird in Absatz 7 folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 2 Jahre“.
2. Bei § 14 wird im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift von § 14 das Wort „Feststellung“ durch „Freistellung“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.03.2022.